

Anlage zur Rahmenvereinbarung

Vereinbarung

Zwischen

1. dem Land Berlin - vertreten durch die
Senatsverwaltung für Gesundheit, Soziales und Verbraucherschutz

und

2. der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg der Bundesagentur für Arbeit

- nachstehend Vertragsparteien genannt –

zur Regelung der Zuständigkeiten der Träger nach dem SGB II bis zur Errichtung funktionsfähiger Arbeitsstrukturen in den Arbeitsgemeinschaften nach § 44 b SGB II im Land Berlin.

Präambel

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass sie mit der Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des SGB II die vertraglichen Voraussetzungen im Jahr 2004 dafür schaffen wollen, Arbeitsgemeinschaften gem. § 44 b SGB II in jedem Berliner Verwaltungsbezirk errichten zu können.

Die Umsetzung des SGB II hat höchste Priorität. Um die Einrichtung der Kundenzentren nach § 9 Abs. 1a SGB III mit der Errichtung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II zu harmonisieren hat die Bundesagentur für Arbeit den Umbau der früheren Arbeitsämter zu Kundenzentren zurückgestellt.

Es besteht beiderseitiges Einvernehmen darüber, dass die Sicherstellung der Auszahlung der Transferleistungen an alle Leistungsberechtigten oberste Priorität besitzt. Dies soll auch für den Zeitraum gelten, in dem gemeinsame arbeitsfähige Strukturen, auch bei formal schon errichteten Arbeitsgemeinschaften, noch nicht zur Verfügung stehen.

1. Abschnitt – Allgemeines -

§ 1 Regelungsgehalt der Vereinbarung

Die rechtzeitige Gewährung der Leistungen für den Lebensunterhalt ist nur zu garantieren, wenn die bisherigen Strukturen auch nach Inkrafttreten des SGB II am 01. Januar 2005 zunächst erhalten bleiben und beide Träger nach dem SGB II für einen befristeten Zeitraum - längstens bis zum 31. Dezember 2005 – die Leistungsgewährung für ihren bisherigen Kundenkreis sicherstellen.

Da jeder Träger in diesem Zeitraum Leistungen gewährt, die in der originären Zuständigkeit des jeweils anderen Trägers liegen, bedarf es außerhalb der Einzelverträge der Festlegung von Übergangsregelungen, die insbesondere die jeweilige Zuständigkeit bei Vorliegen denkbarer Fallkonstellationen verbindlich regelt.

Dies ist insbesondere im Land Berlin erforderlich, weil § 65 a SGB II nur den Fall betrifft, dass ArGe'n nicht errichtet werden.

Diese Regelungen werden in den folgenden Paragraphen getroffen.

2. Abschnitt - Zuständigkeitsregelungen im Übergangszeitraum

§ 2 Zuständigkeit nach Leistungsbezug

Für folgende Personengruppen, die ab dem 1. Januar 2005 in die Zuständigkeit des SGB II wechseln, werden die Zuständigkeiten im Übergangszeitraum nach § 1 dieser Vereinbarung wie folgt festgelegt:

(a) Vor dem 1. Januar 2005 gestellte Anträge auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II werden erstmals bewilligt

1. **von den für diese Personengruppen bisher für die Leistung zuständige Geschäftsbereiche der Bezirksämter von Berlin (Soziales und Jugend)**
 - 1.1. für Bezieher/innen von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), wenn sie nicht Arbeitslosenhilfe nach dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch (SGB III) bezogen haben

und zwar für
 - Bestandsfälle bis zum 31. Dezember 2004,
 - Neuantragsfälle ab 01. Oktober 2004, die in der Zeit bis 31. Dezember 2004 mindestens 1 Tag Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG bezogen haben

2. **von der zuständigen Agentur für Arbeit**
 - 2.1. für Bezieher/innen von Arbeitslosenhilfe nach dem SGB III mit oder ohne ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG
 - 2.2. für Bezieher/innen von ausschließlich Arbeitslosengeld nach dem SGB III ohne ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG

- 2.3. für Bezieher/innen von sonstigen Leistungen nach dem SGB III **ohne** ergänzende Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem BSHG

und zwar für

- Bestandsfälle bis zum 31. Dezember 2004
- Neuantragsfälle ab 01. Oktober 2004, die in der Zeit bis 31. Dezember 2004 mindestens 1 Tag Anspruch auf die Gewährung von Arbeitslosengeld oder -hilfe haben

b) Ab 1. Januar 2005 gestellte Anträge auf Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes einschl. Kostengewährung für Unterkunft und Verpflegung nach dem SGB II werden von den innerhalb der ArGe zuständigen Mitarbeiter/innen, die von den Agenturen für Arbeit und den Bezirksämtern für die ArGe vorgesehen wurden, bearbeitet und ggf. bewilligt.

In den ArGe-Errichtungsverträgen sind eindeutige Regelungen zu treffen, die für die Kunden/innen transparent sind (siehe auch § 8 Absatz 2 dieser Vereinbarung). Bei noch nicht zusammengeführten örtlichen Strukturen sind im Zweifel für die Neuantragsteller – unter Berücksichtigung der Regelungen des § 3 dieser Vereinbarung – die Agenturen für Arbeit zuständig.

§ 3 Zuständigkeit - Sonderfälle

Abweichend von der Zuständigkeit nach § 2 dieser Vereinbarung liegt die Zuständigkeit für die Bearbeitung für die im Übergangszeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 2005 gestellten Anträge von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben und im genannten Zeitraum das 18. Lebensjahr vollenden, bei dem Träger des SGB II, in dessen Zuständigkeit die Leistungsgewährung für die Bedarfsgemeinschaft liegt.

3. Abschnitt – Verfahren

§ 4 Aufgaben und innere Organisation

Die jeweils nach den §§ 2 und 3 dieser Vereinbarung zuständige Stelle regelt innerhalb ihrer jeweiligen Organisationseinheit – bereits vor Errichtung der ArGe - eindeutige **Zuständigkeiten für** die Antragsbearbeitung, Bescheiderteilung und die Bereitstellung von Ansprechpartnern/innen für die Kunden/innen. Sie stellt zudem den Antragsversand sicher.

§ 5 Unterrichtung des anderen Trägers

Die Vertragsparteien erklären sich damit einverstanden, dass die Bewilligung auch für den anderen Leistungsträger erfolgt. Einer Zustimmung im Einzelfall bedarf es daher nicht. Das Recht die Zustimmung im Einzelfall zu versagen, ist davon unberührt.

Bei Bedarf übermittelt der Träger, der entschieden hat, dem zuständigen Träger auf dessen Anforderung den Leistungsbescheid und gewährt Einsicht in die vollständigen Antragsunterlagen.

§ 6 Erwerbsfähigkeit

Die für die erste Bewilligung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes notwendige Entscheidung über die Hilfebedürftigkeit und die Erwerbsfähigkeit gem. § 8 und 9 SGB II trifft der nach § 2 und § 3 dieser Vereinbarung jeweils zuständige Träger für den Bewilligungszeitraum auch mit Wirkung für den jeweils anderen Träger.

Die Regelungen des § 65 d SGB II zur Übermittlung von Daten gelten unmittelbar auch im Land Berlin.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 7 Verhältnis zu anderen Regelungen / Vereinbarungen

Die innerbezirklichen Zuständigkeiten – auch Regelungen die im Rahmen der Umsetzung des SGB II in Berlin diesbezüglich getroffen werden - sind von dieser Vereinbarung nicht berührt.

Bundesrechtliche Regelungen zur Regelung des Überganges bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und haben Vorrang vor dieser Vereinbarung, sofern diese für das Land Berlin anwendbar sind (s.a. § 1 Satz 3 dieser Vereinbarung)

Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Struktur der zu errichtenden Arbeitsgemeinschaften, gelten die Regelungen der Rahmenvereinbarung für den in § 1 genannten Zeitraum.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung der Rahmenvereinbarung zur Gründung von Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II zwischen dem Land Berlin und der Regionaldirektion Berlin-Brandenburg in Kraft. Sie tritt spätestens am 1. Januar 2006 außer Kraft.

Sofern die zu schließenden Einzelverträge zur Errichtung der Arbeitsgemeinschaften für die Zeit ab 1. Januar 2005 verbindliche Stufenpläne zur Herstellung arbeitsfähiger Strukturen enthalten, die von dieser Vereinbarung abweichende Regelungen zur Zuständigkeit enthalten, ersetzen diese, ggf. sukzessive, insoweit die Regelungen dieser Vereinbarung.

Berlin, den . August 2004

Für die Vertragspartei zu 1.:

Dr. Heidi Knake-Werner
Senatorin für Gesundheit, Soziales und
Verbraucherschutz

Für die Vertragspartei zu 2.:

Rolf Seutemann
Vorsitzender der Geschäftsführung
der Regionaldirektion
Berlin-Brandenburg der
Bundesagentur für Arbeit